

# Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 100, 116 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement regelt den Erwerb des Doktorats an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

Zulassung

**Art. 2** <sup>1</sup> Zum Doktorstudium kann zugelassen werden, wer an einer Universität einen Master bzw. ein Lizentiat in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann zum Doktorstudium zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat:

*a* einen Minor im Masterstudium an einer Universität in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach,

*b* ein erstes Nebenfach im Lizentiatsstudium in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach.

Die Fakultät kann diesfalls ergänzende Studienleistungen nach den Bestimmungen über den Master bzw. das Lizentiatsstudium verlangen.

<sup>3</sup> Über Anträge auf Zulassung zum Doktorstudium aufgrund weiterer Abschlüsse entscheidet das Fakultätskollegium im Einzelfall.

<sup>4</sup> Die Anmeldung des Dissertationsprojekts muss die Zustimmung der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten erhalten.

<sup>5</sup> Die Zulassung zum Doktorstudium kann von der zuständigen Dozentin oder vom zuständigen Dozenten verweigert werden, wenn

*a* das Thema keinen Forschungsertrag erwarten lässt,

*b* begründete Zweifel an der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur geplanten Forschungsarbeit oder an der erfolg-

reichen Durchführung des Dissertationsvorhabens bestehen oder

c das Thema nicht dem Forschungsschwerpunkt der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten entspricht.

<sup>6</sup> Betreffend Immatrikulationspflicht gilt Artikel 100 UniV.

Doktorstudium

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Leistungen im Doktorstudium bestehen aus der Dissertation und der Disputation.

<sup>2</sup> Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann während des Doktorstudiums den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen, namentlich Doktorandenkolloquien, vorschreiben.

## II. Dissertation

Grundsatz

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand erbringt mit der Dissertation den Nachweis, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt ist.

<sup>2</sup> Für die Sprache der Dissertation gilt die entsprechende Regelung im Reglement über die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 1. September 2005 (RSL Phil.-hum.).

<sup>3</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann eine Dissertation, die nicht an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des betreffenden Instituts annehmen.

Betreuung

**Art. 5** Dissertationen werden von Professorinnen und Professoren betreut. Das Fakultätskollegium kann weitere Dozierende zur Betreuung zulassen.

Dissertationsformen

**Art. 6** <sup>1</sup> Mögliche Dissertationsformen sind

a eine Monografie oder

b Artikel für Fachzeitschriften.

<sup>2</sup> Eine Monographie kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

<sup>3</sup> Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b werden in der Regel drei Artikel verlangt. Es gelten folgende Regelungen:

a Die Kandidatin oder der Kandidat soll von mindestens zwei der drei Arbeiten Erstautorin bzw. Erstautor sein.

b Mindestens eine Arbeit muss von einer Zeitschrift, die den Standards des Faches entspricht, oder von äquivalenten Publikationsorganen zur Veröffentlichung angenommen sein.

c Mindestens eine weitere Arbeit muss bei einem Publikationsorgan gemäss Buchstabe b eingereicht sein und die Reviews müssen vorliegen.

d) Zu den drei Arbeiten ist eine Erläuterung zu erstellen, aus der die wichtigsten Ergebnisse, die Einordnung in ein Forschungsprogramm und ein Ausblick auf Implikationen für weitere Forschungen und gegebenenfalls Anwendungen ersichtlich sind. Auf diese Erläuterung kann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Informationen in den Publikationen ausreichend klar werden.

Abgabe der Dissertation

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Dissertation ist in drei Exemplaren dem Dekanat als Beilage der Anmeldung für die Disputation nach Artikel 12 Absatz 2 abzugeben.

<sup>2</sup> Veröffentlichte Arbeiten dürfen in gedruckter Form eingereicht werden.

Begutachtung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation erstellt das Hauptgutachten über die Dissertation.

<sup>2</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bezeichnet die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren oder der übrigen Dozierenden.

<sup>3</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann für das Zweitgutachten auch Dozierende von einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder von einer anderen universitären Hochschule beauftragen.

<sup>4</sup> Die Gutachten enthalten den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Den Gutachten ist je ein Notenvorschlag beizulegen.

<sup>5</sup> Die Gutachten sind dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

<sup>6</sup> Die Gutachten über die Dissertation werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beschlussfassung der Fakultät über die Annahme der Dissertation ausgehändigt.

Bewertung

**Art. 9** <sup>1</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note der Dissertation. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum.

<sup>2</sup> Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 voraus.

<sup>3</sup> Für die Note 6 in der Dissertation ist ein entsprechender Vorschlag beider Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich.

### III. Disputation

Prüfungssession

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Disputationen finden während den festgelegten Prüfungssessionen statt.

<sup>2</sup> Nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann ein Prüfungstermin aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden.

#### Zulassung

**Art. 11** <sup>1</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zur Disputation sind:

- a die Immatrikulation,
- b die Annahme der Dissertation,
- c die Bezahlung der Promotionsgebühr.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

#### Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Disputation erfolgt beim Dekanat.

<sup>2</sup> Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a der Immatrikulationsnachweis,
- b die Quittung der einbezahlten Promotionsgebühr,
- c die Dissertation in drei Exemplaren; ein Exemplar wird der Hauptgutachterin oder dem Hauptgutachter, ein Exemplar der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter weitergegeben,
- d eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist,
- e ein tabellarischer Lebenslauf.

<sup>3</sup> Die Abmeldung und der Rücktritt von der Disputation und das Nichterscheinen an der Disputation richten sich nach dem RSL Phil.-hum.

#### Gebühren

**Art. 13** Für die Promotion wird eine Gebühr von 300 Franken verlangt.

#### Prüfende, Vorsitz, Prüfungssprache, Öffentlichkeit

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Disputation wird abgenommen von den beiden Gutachtern sowie einer weiteren Person, die aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät bestimmt wird und den Vorsitz für die Disputation übernimmt.

<sup>2</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bezeichnet aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die Disputation.

<sup>3</sup> Die Disputation wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt. Artikel 11 UniG bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Disputation ist öffentlich. Aus triftigen Gründen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen oder ihre Zahl begrenzen.

Form, Dauer	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Form der Disputation sowie Details der Durchführung werden von den Gutachterinnen oder Gutachtern in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Disputation dauert eine Stunde.</p>
Durchführung der Disputation	<p><b>Art. 16</b> Die oder der Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Disputation und erstellt ein Protokoll.</p>
Ergebnis der Disputation	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legen die Prüfenden die Note der Disputation fest. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum.</p> <p><sup>2</sup> Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet ist.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erreichung der Note 6 in der Disputation ist ein einstimmiges Votum der Prüfenden nötig.</p> <p><sup>4</sup> Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Disputation gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Wiederholung der Leistungskontrollen des RSL Phil.-hum.</p>

#### IV. Ergebnis des Doktorats

Doktorat	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Note des Doktorats ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Disputation und der Note der Dissertation, wobei letztere doppelt zählt.</p> <p><sup>2</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Disputation vergeben die Prüfenden zusammen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer für die Gesamtleistung eines der folgenden Prädikate:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>summa cum laude</td> <td>=</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>insigni cum laude</td> <td>=</td> <td>5.5</td> </tr> <tr> <td>magna cum laude</td> <td>=</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>cum laude</td> <td>=</td> <td>4.5</td> </tr> <tr> <td>rite</td> <td>=</td> <td>4</td> </tr> </table> <p><sup>3</sup> Im Anschluss daran orientieren die Prüfenden die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Ergebnis. Sie leiten dieses sofort an das Dekanat weiter.</p>	summa cum laude	=	6	insigni cum laude	=	5.5	magna cum laude	=	5	cum laude	=	4.5	rite	=	4
summa cum laude	=	6														
insigni cum laude	=	5.5														
magna cum laude	=	5														
cum laude	=	4.5														
rite	=	4														
Eröffnung, Unterlagen des Doktorats	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Das Dekanat eröffnet das Ergebnis der Promotion mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsichtnahme in das Protokoll der Disputation ist bis spätestens einen Monat nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.</p>															

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten vom 1. Januar 2005.

Doktordiplom

**Art. 2 0** <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät das Doktorat.

<sup>2</sup> Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Doktorat. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber die Führung des Dokortitels.

<sup>3</sup> Das Doktordiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel einer oder eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

<sup>4</sup> Das Doktordiplom enthält das Prädikat des Doktorats und den Titel der Dissertation. Es wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

Pflichtexemplare

**Art. 2 1** <sup>1</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest. Es kann eine Veröffentlichung in elektronischer Form als Äquivalent zulassen.

<sup>3</sup> Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Dekanat ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann der Dekanin oder dem Dekan der Antrag auf Aushändigung des Doktordiploms gestellt werden.

## V. Rechtspflege

Verfahren

**Art. 2 2** Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Beschwerdeverfahren

**Art. 2 3** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Übergangsrecht

**Art. 24** <sup>1</sup> Doktorierende, die das Doktorstudium nach dem 1. September 2005 aufnehmen, erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement.

<sup>2</sup> Doktorierende, die das Doktorstudium vor dem 1. September 2005 unter dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät begonnen haben, wechseln in das vorliegende Reglement. Es steht ihnen allerdings frei, dem Reglement vom 23. September 1999 unterstellt zu bleiben, jedoch müssen sie dies bis am 1. März 2006 dem Dekanat mitteilen. Das Doktorstudium muss spätestens am Ende des Sommersemesters 2011 abgeschlossen werden, ansonsten werden die Doktorierenden in das vorliegende Reglement überführt.

### Inkrafttreten

**Art. 25** Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 1. September 2005

Im Namen der Philosophisch-  
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Norbert Semmer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 12. September 2005  
200-570.3/05

Der Erziehungsdirektor:



M. Annoni